

11007

M. Hofes  
M. f. G. Krenn

Stund 31.1.90

Satzung  
der  
UNION EUROPEENNE DE CYCLISME  
(UEC)

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, *offizielle Sprachen.*

(1) Der Name der Vereinigung lautet:  
UNION EUROPEENNE DE CYCLISME (UEC)

(2) Die Union hat ihren Sitz in Zürich.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*(4) Französisch, Englisch und Deutsch gelten als offizielle Sprachen.*

Art. 2 Zweck, Ziele, Grundsätze

(1) Zweck der UEC

(a) Die europäischen Radsportnationen schließen sich aus der historischen Sicht der Gründung des Radsports mit dem Ziel zusammen, unter Wahrung der Einheit der UCI, FIAC und FICP die Interessen des europäischen Radsports in allen Disziplinen zu fördern und gemeinsame Radsportveranstaltungen wie z. B. Europameisterschaften auf Bahn und Straße durchzuführen.

(b) Vertretung der Gesamtinteressen der nationalen europäischen Radsportverbände.

(2) Ziel der UEC ist

das Gewicht der europäischen nationalen Radsportverbände zu stärken, den gemeinsamen Kontakt zu vertiefen, die Freundschaft und Verbundenheit zwischen den Mitgliedsverbänden zu intensivieren und zur sportlichen und gesundheitlichen Entwicklung des Radsports beizutragen.

(3) Als Grundsatz ihrer Tätigkeit wird die UEC

- (a) die Gleichheit aller Mitgliedsverbände, aller Sportler und aller Funktionäre achten,
- (b) sich in die internen Angelegenheiten ihrer Mitgliedsverbände nicht einmischen,
- (c) als autonome Vereinigung die Statuten und Regeln der UCI wahren.

Art. 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der UEC können nur europäische nationale Radsportverbände werden, sofern sie Mitglied der FIAC und/oder der FICP sind. Die Mitgliedschaft geht mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der FIAC und/oder FICP automatisch verloren. Die UEC nimmt pro Land nur einen nationalen Verband auf.

- (2) Die Mitglieder der UEC verpflichten sich, die Statuten und Regeln der UEC, der UCI, der FIAC und der FICP zu wahren. Sie werden keine eigenen Statuten oder Regeln aufstellen und anerkennen, die den Statuten und Regeln der UEC zuwiderlaufen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die beschlossenen Beiträge spätestens bis zum 15. März jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle der UEC schriftlich einzureichen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß

- (1) Tritt ein Mitglied aus der FIAC und/oder der FICP aus oder endet die Mitgliedschaft auf andere Weise, so erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der UEC, ohne daß es eines weiteren gesonderten Verfahrens bedarf.
- (2) Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen der UEC verstößt,

- (b) seinen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt hat.

Art. 6 Aussetzung

Hat ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, so kann es weder an der Generalversammlung, noch an den Europameisterschaften dieses Jahres teilnehmen. Diese Dispensierung der Mitgliedsrechte bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rückstände aufrechterhalten.

Die Sanktionen werden nicht angewandt, wenn das säumige Mitglied durch außergewöhnliche Umstände und ohne sein Verschulden in diese Säumnis geraten ist, so daß ihm die UEC einen Zahlungsaufschub eingeräumt hat.

Art. 7 Organe

Organe der UEC sind

- (1) die Generalversammlung
- (2) das Präsidium

Art. 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus

dem Präsidenten,  
3 Vizepräsidenten,  
dem Schatzmeister.  
~~und einem Beisitzer.~~

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Präsidiums sind
  - (a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - (b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - (c) die Wahrnehmung der Interessen der UEC gegenüber der UCI, FIAC und FICP
  - (d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - (e) Berufung des Generalsekretärs
- (4) Die UEC wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt ein Vizepräsident die Stellvertretung.

Art. 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung der UEC wird vom Präsidenten <sup>mit einer</sup> innerhalb ~~von~~ <sup>von einem</sup> ~~Monat~~ <sup>Monaten</sup> einberufen. Sie sollte ~~am Ort der Europameisterschaft stattfinden.~~ <sup>grundsätzlich in den ersten vier</sup> ~~Monaten~~ <sup>Kalendern</sup> ~~des Jahres~~ <sup>finden.</sup>

- (2) Außerordentliche Generalversammlungen finden statt
  - (a) auf Beschluß des Präsidiums
  - (b) wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Die Einladung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung zuzustellen. Im Falle der Ziff. (2) wird der Ort vom Präsidium bestimmt.
- (4) Die Geschäftsordnung der Generalversammlung, die Modalitäten zur Tagesordnung, zum Verfahren und zu den Wahlen entsprechen <sup>grundsätzlich</sup> den Regeln des UCI-Statuts in der jeweils gültigen Fassung, *es sei denn die UEC be-  
nötigt abweichende Regeln.*
- (5) X

#### Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen ausschließlich

- (1) Beschlüsse zur Satzung und deren Änderung
- (2) Auflösung und Liquidation der UEC
- (3) Wahl des Präsidiums <sup>(4) Wahl</sup> und von 2 Rechnungsprüfern
- (5) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- (6) Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung des Präsidiums
- (7) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- (8) Entscheidung über die Orte der Europameisterschaften
- (9) Festlegung des Ortes der ordentlichen Generalversammlung, sofern in dem betreffenden Jahr keine Europameisterschaften stattfinden

X (5) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Präsidium kann mit Beschluß das Stimmrecht eines Mitglieds aussetzen, sofern dieses während zwei aufeinanderfolgender Jahren <sup>7</sup> - keine ~~an~~ <sup>an</sup> Teilnahme an WM oder EM erbracht hat oder keinen im internationalen UCI-Kalender einbezogenen Weltbewerb veranstaltet hat. Beim Wegfall der Annahme gründe kann das Präsidium die Annahme sofort aufheben.

- (9) Verabschiedung des Haushalts für das kommende  
Geschäftsjahr

Art. 11 Kommissionen

Die UEC kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kommissionen berufen. Sie kann sich jedoch auch der Kommissionen der UCI, FIAC und FICP bedienen, sofern die internationalen Verbände dem zustimmen.

Art. 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der UEC kann nur von einer dazu gesondert einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Generalversammlung ist unter Angabe des einzigen Tagesordnungspunktes den Mitgliedern mindestens 2 Monate vorher zuzustellen.
- (2) Die Generalversammlung, die zur Auflösung einberufen wurde, ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Beschluß zur Auflösung der UEC ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung der UEC ist das Vermögen der UCI zu übertragen, es sei denn, die UCI hat die Auflösung der UEC verursacht. In diesem Falle ist

das Vermögen der UEC an die Mitglieder zu gleichen Teilen und mit der Auflage, es für gemeinnützige zwecke im Radsport zu verwenden, zu übertragen.